

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2016

Nr. 2016/1460

## Änderung der Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Anlagen

---

### 1. Ausgangslage

Gemäss § 55 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) vom 3. September 2003 sind Bewilligungen von Ausgaben ab einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Höhe mit einer Wirtschaftlichkeitsrechnung zu versehen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/705 vom 4. April 2006 wurde eine Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Ausgaben (im Folgenden Weisung) erlassen, welche unter anderem auch die Grenzwerte für wesentliche Ausgaben definiert. Als Basis für diesen Regierungsratsbeschluss diente das am 17. Februar 2004 von der Kantonalen Finanzkontrolle (KFK) verabschiedete Konzept Wirtschaftlichkeitsrechnung für wesentliche Ausgaben (§ 55 Abs. 3 WoV-G). Im Konzept wurde eine Vorlage zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen definiert (im Intranet KFK abrufbar).

Die KFK hält im Jahresbericht 2013 unter anderem fest, dass die Grundlagen zur Wirtschaftlichkeitsrechnung zu überarbeiten sind. Das von ihr diesbezüglich erarbeitete Konzept von 17. Februar 2004 hat keine Gültigkeit mehr.

### 2. Analyse Anpassungsbedarf

Eine Projektgruppe unter der Leitung des Amtes für Finanzen (AFIN) hat die Empfehlung der KFK zur Überarbeitung der Weisung aufgenommen. Hierfür wurde eine Umfrage beim Amt für Informatik und Organisation (AIO), Hochbauamt (HBA), Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Amt für Umwelt (AfU) und der Kantonalen Finanzkontrolle (KFK) zur konkreten Umsetzung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen gemacht. Diese Erhebung hat ergeben, dass die Weisung grundsätzlich eingehalten wird, aber die Vorlage Wirtschaftlichkeitsrechnung nur bedingt verwendet wird. Die bestehende Weisung ist sehr detailliert, geht aber zu wenig auf ämterspezifische Eigenheiten ein. Neue Vorgaben im Accounting Manual (neue Abschreibungsmethode) sind darin noch nicht enthalten. Die vorgegebenen Berechnungsansätze zu den Kapitalfolgekosten sind nicht mehr zeitgemäss.

### 3. Erläuterungen zu den Bestimmungen

#### 3.1 Gegenstand (§ 1)

Der Begriff „wesentliche Ausgabe“ wird in Absatz 2<sup>bis</sup> genauer umschrieben. Nebst Investitionen fallen auch externe Dienstleistungen unter diesen Begriff. Neu soll nur bei Ersatzinvestitionen im Baubereich auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet werden können, wenn hinsichtlich Investitionskosten und den daraus resultierenden Folgekosten kein Handlungsspielraum besteht. In allen anderen Bereichen wie z.B. der Informatik, soll immer eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemacht werden. Gerade bei Investitionen, welche unter das Submissionsrecht fallen,

wird diese Anpassung nicht grossen Mehraufwand verursachen, da bereits für die Ausschreibung Unterlagen zu diesem Aspekt aufbereitet werden müssen.

### 3.2 Verantwortlichkeit (§ 3<sup>bis</sup>)

Die Verantwortung zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung liegt bei den Dienststellen. Dieser Grundsatz wird neu im § 3<sup>bis</sup> „Verantwortlichkeit“ festgehalten. Die Dienststellen verfügen über das nötige Wissen in ihrem Fachbereich. Für Grossprojekte, welche mit Beiträgen des Bundes finanziert werden, erlässt der Bund Vorgaben zum Projektdossier. So muss beispielsweise für Wasserbauprojekte mit Beiträgen vom Bundesamt für Umwelt eine Wirtschaftlichkeitsrechnung nach EconoMe ([www.econome.admin.ch](http://www.econome.admin.ch)) erstellt werden. Das AFIN stellt Mustervorlagen für die entsprechende Investitionsart zur Verfügung (im Intranet AFIN abrufbar).

### 3.3 Umfang (§ 4)

In Zukunft kann bei Projekten, welche vollständig durch Eigenleistungen realisiert werden, auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet werden.

### 3.4 Grenzwerte (§ 5)

Es wird nicht mehr zwischen einer vereinfachten Form der Wirtschaftlichkeitsrechnung für Gesamtkosten zwischen 100'000 Franken und 499'999 Franken und einer Vollversion für Gesamtkosten ab 500'000 Franken unterschieden. Anstelle der vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsrechnung (Vorlage Wirtschaftlichkeitsrechnung auf Intranet) sollen auch dem Projektvorhaben adäquate Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen (als Teil einer Variantenstudie oder einer technischen Projektdokumentation) möglich sein. Der Grenzbetrag für Miet- oder Leasinggeschäfte wird auf 50'000 Franken pro Jahr erhöht. Für Kleinprojekte im Baubereich (Nettokosten < 3 Mio. Franken) sind projektspezifisch eine Aussage zur Zielsetzung und der gewählten wirtschaftlich günstigsten Lösung zu erstellen. Für Grossprojekte im Baubereich (Nettokosten ab 3 Mio. Franken) ist eine dem Vorhaben adäquate Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen. Die detaillierten Betrachtungen sind im jeweiligen technischen Bericht bzw. in der jeweiligen Projektdokumentation aufzuführen. Die Anträge an den Regierungsrat und an den Kantonsrat sind mit einer entsprechenden Zusammenfassung zu ergänzen.

### 3.5 Investitionskosten (§ 6)

Unter den Investitionskosten müssen nach wie bisher die Ausgaben gegenüber Dritten ausgewiesen werden. Beim Ausweis von Eigenleistungen sind die Vorgaben des zuständigen Departementes einzuhalten. Werden Projektaufträge an Dritte vergeben, muss begründet werden, warum das Projekt nicht intern bearbeitet werden kann.

### 3.6 Folgekosten (§ 7)

Die bisherige Sachüberschrift „Folgekosten“ wird geändert in „Betriebliche Folgekosten“. Unter den betrieblichen Folgekosten sind sämtliche Kosten aufzuführen, welche nach Projektabschluss im laufenden Betrieb anfallen werden.

### 3.7 Kapitalfolgekosten (§ 8)

Neu werden nur noch die Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen ausgewiesen. Finanzwirtschaftliche Folgekosten sind unter den betrieblichen Folgekosten auszuweisen, falls solche anfallen. Zur Berechnung der Abschreibungen dienen die Vorgaben im Accounting Manual. Zur Berechnung des kalkulatorischen Zinses soll ein der Projektart angemessener, branchenüblicher Zinssatz verwendet und nachgewiesen werden. Das Hochbauamt erachtet beispielsweise den Durchschnitt über die letzten 10 Jahre des Zinssatzes für 8-jährige Kantonsobli-

gationen als angemessenen Kapitalzinssatz. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) publiziert diesen jeweils im Januar für das abgelaufene Jahr auf ihrer Homepage ([http://www.snb.ch/ext/stats/statmon/pdf/defr/E4\\_Kassazinssaetze\\_von\\_Obligationen.pdf](http://www.snb.ch/ext/stats/statmon/pdf/defr/E4_Kassazinssaetze_von_Obligationen.pdf)).

### 3.8 Nutzen (§ 8<sup>bis</sup>)

Der quantifizierbare Nutzen (vormals Rationalisierungsgewinne/Mehrerträge) soll gleich nach den Kapitalfolgekosten ausgewiesen werden. Es sind insbesondere Aussagen zur Effizienz zu machen. Nicht quantifizierbarer Nutzen soll ebenfalls durch einen Kommentar mitberücksichtigt werden.

### 3.9 Aufbau Wirtschaftlichkeitsrechnung und Inhalt der Anträge (§ 9)

Die beiden Paragraphen „Aufbau“ und „Inhalt der Anträge“ werden zusammengefasst. Dadurch wird auf eine doppelte Aufzählung des Aufbaus einer Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

### 3.10 Erfolgskontrolle (§ 12), Überprüfung der Erfolgskontrollen (§ 13), Finanzkontrolle (§ 14)

Die bisher in zwei Bestimmungen geregelte Pflicht zur Erstellung einer Erfolgskontrolle (§ 12 alt) und die Verantwortung für deren Erstellung (§ 13 alt) werden in einem Paragraphen zusammengefasst (§ 12 neu). Das Departementscontrolling ist verantwortlich für die jährliche Berichterstattung an die Finanzkontrolle. Bei Informatikprojekten wird zusätzlich die Informatikgruppe Verwaltung (IGV) in die Erfolgskontrolle miteinbezogen. Die Informatikgruppe Ausbildung wurde aufgelöst, weshalb § 14 Absatz 2 der Weisung entsprechend angepasst wird. Bei Wasserbauprojekten oder Verkehrsvorhaben finden Erfolgskontrollen erst 3 bis 5 Jahre nach Projektabschluss statt (z.B. Stand Renaturierung oder Verkehrszählung). Diese nachgelagerten Erfolgskontrollen werden häufig im Zusammenhang mit Investitionsbeiträgen vom Bund gefordert. Bei anderen Grossprojekten wäre eine nachgelagerte Erfolgskontrolle ebenfalls sinnvoll. Ob eine solche durchgeführt wird, lag bisher im Ermessen der zuständigen Dienststelle. Neu wird festgehalten, dass die Finanzkontrolle bei Investitionsvorhaben und Projekten jederzeit eine Prüfung auf Wirtschaftlichkeit und Erfolg durchführen kann. Dabei soll der Fokus auf Projekte gelegt werden, welche mittels Kantonsratsbeschluss genehmigt worden sind. Der sinnvolle Zeitpunkt einer Erfolgskontrolle variiert je nach Projekt sehr stark. Sollte jedes Projekt oder Investitionsvorhaben zwingend einer solchen Erfolgskontrolle unterzogen werden, müsste ein zentrales Projektcontrolling aufgebaut werden. Der Aufbau eines solchen zentralen Projektcontrollings würde zusätzliche Ressourcen voraussetzen und der daraus entstehende Nutzen wäre zu gering, weshalb darauf verzichtet wird.

## 4. Inkrafttreten

Die Änderungen der Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Ausgaben treten mit Beschluss des Regierungsrates am 23. August 2016 in Kraft.

## 5. Änderung des WoV-Handbuches

Das WoV-Handbuch ist entsprechend der vorliegenden Teilrevision der Weisung ebenfalls anzupassen. Im dritten Abschnitt von Kapitel 4.3.1 (Definition und Abgrenzung des Ausgabenbegriffs) kann folgende Aufzählung gestrichen werden: „Bei Investitionen mit einer Gesamtkostensumme zwischen 100'000 und 499'999 Franken ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung in einer vereinfachten Form zu erstellen; ab 500'000 Franken Gesamtkostensumme ist die Vollversion zu erstellen.“ Gleichenorts sind die bisherigen Ausführungen zu den Miet- und Leasingkosten wie

folgt neu zu regeln: „Für Miet- und Leasingkosten ab 50'000 Franken pro Jahr ist die Wirtschaftlichkeit darzulegen“.

## **6. Beschluss**

- 6.1 Die Änderung der Weisung über die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen bei wesentlichen Ausgaben wird beschlossen.
- 6.2 Die Änderungen im WoV-Handbuch gemäss Ziffer 5 oben werden beschlossen.
- 6.3 In Absprache mit den Departementen stellt das Amt für Finanzen Mustervorlagen für Wirtschaftlichkeitsrechnungen zur Verfügung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Weisung

## **Verteiler**

Amt für Finanzen  
Departemente (5)  
Globalbudget-Dienststellen (42)  
Gerichtsverwaltung  
Kantonale Finanzkontrolle